



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantionali di assicurazione antincendio

# VERZEICHNIS

## Begriffe

Verzeichnis von Begriffen, die für oder in  
Brandschutzmassnahmen massgeblich sind.

© Copyright 2003 Berne by VKF / AEAI / AICAA

Hinweis:

Die aktuelle Ausgabe dieses Verzeichnisses finden Sie im Internet unter <http://bsvonline.vkf.ch>

Zu beziehen bei:  
Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen  
Bundesgasse 20  
Postfach  
CH - 3001 Bern  
Tel 031 320 22 22  
Fax 031 320 22 99  
E-mail [mail@vkf.ch](mailto:mail@vkf.ch)  
Internet [www.vkf.ch](http://www.vkf.ch)

---

## Inhaltsverzeichnis

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Abschottungen</b>  | <b>6</b>  |
| <b>Aktivierungsgefahr</b>   | <b>6</b>  |
| <b>Alternativen</b>   | <b>6</b>  |
| <b>Atriumbauten</b>   | <b>6</b>  |
| <b>Baustoffe</b>  | <b>6</b>  |
| <b>Bauteile</b>   | <b>6</b>  |
| <b>Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung</b> | <b>6</b>  |
| <b>Beförderungsanlagen</b>  | <b>6</b>  |
| <b>Beherbergungsbetriebe</b>                                      | <b>7</b>  |
| <b>Blitzschutzanlagen</b>   | <b>7</b>  |
| <b>Brandabschnitte</b>  | <b>7</b>  |
| <b>Brandabschnittsbildende Bauteile</b>                           | <b>7</b>  |
| • Brandmauern   | 7         |
| • Brandabschnittsbildende Wände und Decken                        | 7         |
| • Brandschutzabschlüsse   | 7         |
| <b>Brandbelastung</b>   | <b>7</b>  |
| <b>Brandgefahr</b>  | <b>8</b>  |
| <b>Brandgefährdung</b>  | <b>8</b>  |
| <b>Brandmeldeanlagen</b>  | <b>8</b>  |
| <b>Brandrisiko</b>  | <b>8</b>  |
| <b>Brandrisikobewertung</b>                                       | <b>8</b>  |
| <b>Brennbare Flüssigkeiten</b>                                    | <b>9</b>  |
| <b>Bühnen</b>   | <b>9</b>  |
| • Kleinbühnen   | 9         |
| • Mittelbühnen  | 9         |
| • Grossbühnen   | 9         |
| • Bühnenhaus  | 9         |
| <b>Büro- und Gewerbebauten</b>                                    | <b>9</b>  |
| <b>Einstellräume für Motorfahrzeuge</b>                           | <b>10</b> |
| <b>Evakuierung</b>  | <b>10</b> |

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Feuerwehraufzüge</b>                             | <b>10</b> |
| <b>Feuerwerk</b>                                    | <b>10</b> |
| <b>Feuerwiderstand</b>                              | <b>10</b> |
| <b>Fluchtwege</b>                                   | <b>10</b> |
| • Treppenanlagen                                    | 10        |
| • Sicherheitstreppehäuser                           | 11        |
| • Schleusen bei Sicherheitstreppehäusern            | 11        |
| • Korridore   | 11        |
| • Verkehrswege / Hauptverkehrswege / Fluchtstrassen | 11        |
| • Sicherer Ort                                      | 11        |
| <b>Funktionskontrollen</b>                          | <b>11</b> |
| <b>Gasmeldeanlagen</b>                              | <b>11</b> |
| <b>Gefährliche Stoffe</b>                           | <b>11</b> |
| • Lagerung  | 11        |
| • Umgang  | 11        |
| • Anlagen, Einrichtungen, Geräte                    | 12        |
| • Feuergefährdete Räume und Zonen                   | 12        |
| • Explosionsgefährdete Räume und Zonen              | 12        |
| <b>Geschosse</b>                                    | <b>12</b> |
| <b>Hochhäuser</b>                                   | <b>12</b> |
| <b>Innenhöfe</b>                                    | <b>12</b> |
| <b>Installationsschächte</b>                        | <b>12</b> |
| <b>Instandhaltung</b>                               | <b>12</b> |
| <b>Instandsetzung</b>                               | <b>12</b> |
| <b>Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen</b>  | <b>12</b> |
| <b>Kleingüteraufzüge</b>                            | <b>13</b> |
| <b>Löscheinrichtungen</b>                           | <b>13</b> |
| • Löscheräte  | 13        |
| - Wasserlöschposten                                 | 13        |
| - Handfeuerlöcher                                   | 13        |
| • Gaslöschanlagen                                   | 13        |
| • Spezielle Kühl- und Löschanlagen                  | 13        |
| <b>Lufttechnische Anlagen</b>                       | <b>13</b> |
| • Lüftungsanlagen                                   | 13        |
| • Klimaanlage                                       | 13        |
| • Absauganlagen                                     | 13        |
| <b>Normalfall</b>                                   | <b>14</b> |
| <b>Nutzung</b>                                      | <b>14</b> |

---

|   |           |
|---|-----------|
| <b>Personengefährdung</b>                                       | <b>14</b> |
| <b>Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)</b>                      | <b>14</b> |
| • Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen                     | 14        |
| • Überdruckbelüftungsanlagen                                    | 14        |
| • Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen                      | 14        |
| • Entrauchungsöffnungen für mobile Rauch- und Wärmeabzugsgeräte | 14        |
| • Rauchabschnitt  | 15        |
| <b>Schutzabstand</b>  | <b>15</b> |
| <b>Schutzziel</b>   | <b>15</b> |
| <b>Sicherheitsbeleuchtung</b>                                   | <b>15</b> |
| <b>Sicherheitsstromversorgung</b>                               | <b>15</b> |
| <b>Sprinkleranlagen</b>   | <b>15</b> |
| <b>Tragwerk</b>   | <b>15</b> |
| <b>Verkaufsgeschäfte</b>  | <b>15</b> |
| <b>Verqualmungsgefahr</b>                                       | <b>15</b> |
| <b>Wärmetechnische Anlagen</b>                                  | <b>16</b> |
| <b>Wartung</b>  | <b>16</b> |
| <b>Wohnbauten</b>   | <b>16</b> |

## Abschottungen

Abschottungen sind feuerwiderstandsfähige Bauteile zum dichten Abschliessen von Leitungsdurchführungen (z. B. elektrische Kabel, Rohre, Fugenverschlüsse) und Durchbrüchen in brandabschnittsbildenden Bauteilen. Abschottungen verhindern die Ausbreitung von Feuer und Rauch.

## Aktivierungsgefahr

Aktivierungsgefahr entsteht durch Zündquellen aller Art, die durch ihre Wärme- oder Zündenergie in der Lage sind, einen Verbrennungsvorgang auszulösen. Zündquellen sind nutzungsabhängig. Die Aktivierungsgefahr ist als statistischer Erfahrungswert massgebend für die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Brandes.

## Alternativen

Anstelle vorgeschriebener Brandschutzmassnahmen können alternativ andere Brandschutzmassnahmen als Einzel- oder Konzeptlösung treten, soweit für das Einzelobjekt das Schutzziel gleichwertig erreicht wird. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Brandschutzbehörde.

## Atriumbauten

Atriumbauten sind Bauten und Anlagen mit überdachten Innenhöfen, sogenannten Atrien. Die Brandabschnittsbildung zwischen Atrien und angrenzenden Bereichen ist insbesondere abhängig von der Gebäudenutzung, der Grösse des Atriums sowie den vorhandenen technischen Brandschutzmassnahmen.

## Baustoffe

Als Baustoffe gelten alle für die Herstellung von Bauten, Anlagen und Bauteilen sowie für den Ausbau verwendeten Materialien, an deren Brandverhalten Anforderungen gestellt werden.

Baustoffe werden über genormte Prüfungen oder andere VKF-anerkannte Verfahren klassiert. Massgebende Kriterien sind insbesondere Brand- und Qualmverhalten, brennendes Abtropfen und Wärmefreisetzung.

## Bauteile

Als Bauteile gelten alle Teile eines Bauwerks, an deren Feuerwiderstand Anforderungen gestellt werden.

Bauteile werden über genormte Prüfungen oder andere VKF-anerkannte Verfahren klassiert. Massgebend ist insbesondere die Feuerwiderstandsdauer bezüglich der Kriterien Tragfähigkeit (R), Raumabschluss (E) und Wärmedämmung (I).

## Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung

Als Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung gelten insbesondere Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Schulbauten mit Sälen, Bahnstationen, Theater, Kinos, Restaurants und ähnliche Versammlungsstätten mit Räumen, in denen sich mehr als 100 Personen aufhalten können sowie Verkaufsgeschäfte mit einer gesamten Verkaufsfläche von weniger als 1200 m<sup>2</sup>, wenn die ermittelte Anzahl Personen 100 übersteigt.

## Beförderungsanlagen

Als Beförderungsanlagen gelten alle ortsgebundenen Fördereinrichtungen, bei denen ein Fördermittel längs einer oder mehrerer Führungen bewegt wird (z. B. Aufzugsanlagen, Fahrtreppen).

## Beherbergungsbetriebe

Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere:

- Bauten und Anlagen, in denen dauernd oder vorübergehend 10 oder mehr kranke, pflegebedürftige oder auf fremde Hilfe angewiesene Personen aufgenommen werden, z. B. Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behinderte, Strafanstalten, geschlossene Erziehungsanstalten.
- Bauten und Anlagen, in denen dauernd oder vorübergehend 15 oder mehr Personen aufgenommen werden, welche nicht auf fremde Hilfe angewiesen sind, z. B. Hotels, Pensionen, Ferienheime.

## Blitzschutzanlagen

Blitzschutzanlagen leiten den Blitzstrom auf ungefährlichen Bahnen in die Erde. Sie bestehen aus Massnahmen für den äusseren Blitzschutz (z. B. Fangleiter, Ableitungen, Erdungen) sowie aus Massnahmen für den inneren Blitzschutz (z. B. Potentialausgleich, Überspannungsschutz).

## Brandabschnitte

Brandabschnitte sind Bereiche von Bauten und Anlagen, die durch brandabschnittsbildende Bauteile voneinander getrennt sind.

## Brandabschnittsbildende Bauteile

Brandabschnittsbildende Bauteile sind raumabschliessende Bauteile wie Brandmauern, brandabschnittsbildende Wände und Decken, Brandschutzabschlüsse und Abschottungen.

- **Brandmauern**

Brandmauern sind standfeste, gebäudetrennende, bis unter die oberste Schicht der Dach- und bis an die äusserste Schicht der Fassadenkonstruktion geführte feuerwiderstandsfähige Bauteile.

- **Brandabschnittsbildende Wände und Decken**

Brandabschnittsbildende Wände und Decken sind feuerwiderstandsfähige Bauteile, die Bauten und Anlagen in Brandabschnitte unterteilen.

- **Brandschutzabschlüsse**

Brandschutzabschlüsse sind feuerwiderstandsfähige bewegliche Bauteile (z. B. Türen, Tore, Deckel, Aufzugsschachttüren) zum Abschiessen von Durchgängen und Öffnungen in brandabschnittsbildenden Bauteilen.

## Brandbelastung

Die Brandbelastung entspricht der Wärmemenge sämtlicher brennbarer Materialien eines Brandabschnittes, bezogen auf seine Grundfläche. Sie ist die Summe aus mobiler und immobil Brandbelastung, ausgedrückt in MJ/m<sup>2</sup> Brandabschnittsfläche.

Massgebend für die immobile Brandbelastung sind alle gegen den Brandabschnitt sichtbaren, fest eingebauten Baustoffe und Bauteile aus brennbarem Material.

Unberücksichtigt bleiben Stoffe, die in einer Form eingebaut, verarbeitet oder gelagert werden, die eine Entzündung während der geforderten Feuerwiderstandsdauer ausschliesst.

Es werden folgende Brandbelastungsstufen unterschieden:

- sehr kleine Brandbelastung: bis 250 MJ/m<sup>2</sup>
- kleine Brandbelastung: bis 500 MJ/m<sup>2</sup>
- mittlere Brandbelastung: bis 1000 MJ/m<sup>2</sup>
- grosse Brandbelastung: bis 2000 MJ/m<sup>2</sup>
- sehr grosse Brandbelastung über 2000 MJ/m<sup>2</sup>

Nutzungsabhängige Erfahrungswerte für immobile und mobile Brandbelastungen können z. B. der SIA-Dokumentation 81 „Brandrisikobewertung / Berechnungsverfahren“ entnommen werden.

## **Brandgefahr**

Brandgefahr meint das durch einen Brand verursachte, mögliche Schadensausmass (Personen oder Sachwerte).

Nutzungsbedingt zu berücksichtigen sind Gefahrenfaktoren wie:

- mobile Brandbelastung;
- Brenn- und Qualmverhalten der Stoffe;
- toxische und korrosive Eigenschaften von Brandgasen.

Gebäudebedingt zu berücksichtigen sind Gefahrenfaktoren wie:

- immobile Brandbelastung;
- Grösse, Grundfläche und Höhe von Bauten, Anlagen oder Brandabschnitten;
- Zahl der Geschosse.

## **Brandgefährdung**

Brandgefährdung ergibt sich aus dem Verhältnis der möglichen Gefahren zu den dagegen getroffenen Schutzmassnahmen (Schadenerwartung).

## **Brandmeldeanlagen**

Brandmeldeanlagen haben einen entstehenden Brand selbsttätig festzustellen und zu signalisieren sowie gefährdete Personen und Einsatzkräfte zu alarmieren. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen eingesetzt werden.

## **Brandrisiko**

Das Brandrisiko ist das Produkt aus Brandgefährdung (Schadenerwartung) und Aktivierungsgefahr (Eintretenswahrscheinlichkeit).

## **Brandrisikobewertung**

Sind die Bestimmungen der Brandschutzvorschriften für die Fluchtwege eingehalten, können zur Beurteilung von Brandgefahr, Brandrisiko und Brandsicherheit das Verfahren der Brandrisikobewertung (SIA-Dokumentation 81) oder andere VKF-anerkannte Berechnungsmethoden beigezogen werden.



## Brennbare Flüssigkeiten

Brennbare Flüssigkeiten werden nach ihren brand- und explosionstechnischen Eigenschaften (z. B. Flammpunkt) in die Gefahrklassen F1 bis F5 eingeteilt.

Als leichtbrennbar gelten Flüssigkeiten, wenn sie einen Flammpunkt unter 30°C aufweisen.

## Bühnen

### • Kleinbühnen

Kleinbühnen sind Bühnen, deren Grundfläche 100 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und deren Decke nicht mehr als 1.5 m über der Bühnenöffnung liegt.

Als Grundfläche wird die Fläche hinter dem Bühnenhauptvorhang gemessen. Eine (vorgezogene) Vorbühne ist zulässig. Sie wird bei der Berechnung der Grundfläche nicht berücksichtigt.

Bühnenerweiterungen wie Unterbühnen, Seiten- und Hinterbühnen sind nicht zulässig.

Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne sind nicht zulässig, ausgenommen die Bühnenbeleuchtung.

### • Mittelbühnen

Mittelbühnen sind Bühnen, deren Grundfläche 150 m<sup>2</sup> nicht übersteigt und deren Höhe bis zur Decke oder bis zur Unterkante des Rollenbodens das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung nicht übersteigt.

Als Grundfläche wird die Fläche hinter dem Bühnenhauptvorhang gemessen. Eine (vorgezogene) Vorbühne ist zulässig. Sie wird bei der Berechnung der Grundfläche nicht berücksichtigt.

Bühnenerweiterungen wie Unterbühnen, Seiten- und Hinterbühnen sind zulässig.

Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne sind zulässig.

### • Grossbühnen

Grossbühnen sind Bühnen, deren Grundfläche mehr als 150 m<sup>2</sup> aufweist und deren Höhe bis zur Decke mindestens gleich der doppelten Höhe der grösstmöglichen Bühnenöffnung +4.0 m ist.

Als Grundfläche wird die Fläche hinter dem eisernen Vorhang gemessen. Eine (vorgezogene) Vorbühne ist zulässig. Sie wird bei der Berechnung der Grundfläche nicht berücksichtigt.

Bühnenerweiterungen wie Unterbühnen, Seiten- und Hinterbühnen sind zulässig.

Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne sind zulässig.

### • Bühnenhaus

Als Bühnenhaus gilt ein als Brandabschnitt ausgebildeter Gebäudeteil über der Hauptbühne, in welchem Kulissenauzüge, Schnür- und Rollenböden, Unter- und Oberbühnen usw. untergebracht sind.

## Büro- und Gewerbebauten

Als Büro- und Gewerbebauten gelten insbesondere Verwaltungs- und Industriebauten, Steuer- und Rechenzentralen, Produktions-, Lager-, Kommissionier- und Speditiousräume mit den dazugehörigen betriebstechnischen Anlagen und Einrichtungen.

## **Einstellräume für Motorfahrzeuge**

Als Einstellräume gelten insbesondere Parkhäuser, Garagen und Unterstände mit einer Grundfläche von mehr als 150 m<sup>2</sup> für das Einstellen von Motorfahrzeugen sowie elektrisch betriebenen Fahrzeugen.

Als Motorfahrzeuge gelten betriebsbereite Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren für flüssige oder gasförmige Treibstoffe.

## **Evakuierung**

Evakuierung meint geordnetes Herausführen von Personen oder Tieren aus einem Gefahrenbereich in einen anderen sicheren Bereich oder direkt ins Freie.

## **Feuerwehraufzüge**

Als Feuerwehraufzüge gelten Aufzugsanlagen für den normalen Gebrauch, die zusätzlich so konstruiert und abgesichert sind, dass sie im Brandfall von der Feuerwehr für den Einsatz oder zur Evakuierung eingesetzt werden können.

## **Feuerwerk**

Als Feuerwerk im Sinne der VKF-Brandschutzvorschriften gelten pyrotechnische Gegenstände zu Vergnügungszwecken der Kategorien I bis IV.

Pyrotechnische Gegenstände sind gebrauchsfertige Erzeugnisse, die mindestens einen Zünd- oder Explosivsatz enthalten. Es wird unterschieden zwischen pyrotechnischen Gegenständen zu gewerblichen Zwecken (Kategorien G1 bis G3) und pyrotechnischen Gegenständen zu Vergnügungszwecken (Kategorien I bis IV).

## **Feuerwiderstand**

Der Feuerwiderstand kennzeichnet das Brandverhalten von Bauteilen. Er ist die Mindestzeit in Minuten, während der ein Bauteil die an ihn gestellten Anforderungen erfüllen muss.

## **Fluchtwege**

Als Fluchtweg gilt der kürzeste Weg, der

- Personen zur Verfügung steht, um von einer beliebigen Stelle von Bauten und Anlagen ins Freie an einen sicheren Ort zu gelangen;
- der Feuerwehr und den Rettungskräften als Einsatzweg zu einer beliebigen Stelle in Bauten und Anlagen dient.

Er setzt sich zusammen aus dem Fluchtweg im Raum, den Raumausgängen, den Korridoren und den Treppenanlagen.

### **• Treppenanlagen**

Treppenanlagen sind vertikale Fluchtwege wie:

- Treppenhäuser (innenliegende und an Außenwände angrenzende);
- Aussentreppen;
- Sicherheitstreppenhäuser.

- **Sicherheitstreppehäuser**

Sicherheitstreppehäuser sind Treppenanlagen, die gegen das Eindringen von Rauch und Feuer besonders geschützt, auf jedem Geschoss nur durch Schleusen oder über ständig ins Freie offene Gänge und Vorplätze zugänglich sind.

- **Schleusen bei Sicherheitstreppehäusern**

Schleusen zwischen Korridoren und Sicherheitstreppehäusern werden mit Brandschutztüren abgeschlossen und mechanisch belüftet. Die Lüftung ist an der Sicherheitsstromversorgung anzuschliessen.

- **Korridore**

Korridore sind horizontale Verbindungswege zwischen Raumausgängen und Treppenanlagen, die als Fluchtweg dienen. Anstelle von Korridoren können Laubengänge oder Fluchtbalkone treten.

- **Verkehrswege / Hauptverkehrswege / Fluchtstrassen**

Gemeint sind horizontale Fluchtwege in Verkaufsgeschäften und Einkaufszentren.

- **Sicherer Ort**

Ein sicherer Ort im Freien ist gegeben, wenn sich Personen dort ohne Beeinträchtigung durch das Brandgeschehen oder andere Gefahren aufhalten können.

## **Funktionskontrollen**

Mit Funktionskontrollen werden die wesentlichen Teile von Brandschutzeinrichtungen auf ihre Funktionsbereitschaft überprüft. Funktionskontrollen sind in regelmässigen Zeitabständen durchzuführen.

## **Gasmeldeanlagen**

Gasmeldeanlagen haben das Vorhandensein einer bestimmten Konzentration brennbarer Gase oder Dämpfe in der Luft selbsttätig festzustellen und zu signalisieren sowie Massnahmen zur Verhinderung eines Brandes oder einer Explosion einzuleiten.

## **Gefährliche Stoffe**

Gefährliche Stoffe und Erzeugnisse sind solche, die im Brand- oder Explosionsfall eine besondere Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt darstellen. Sie werden nach brand- und explosionstechnischen Eigenschaften und ihrer Gefahr für Mensch, Tier und Umwelt klassiert. Die Klassierung dient als Grundlage für die zu treffenden Massnahmen.

- **Lagerung**

Als Lagerung von gefährlichen Stoffen gilt das Aufbewahren in Behältern und Gebinden von Mengen, die den Bedarf für den ungehinderten Arbeitsablauf (z. B. Tagesbedarf) übersteigen.

- **Umgang**

Als Umgang mit gefährlichen Stoffen gelten Tätigkeiten wie Herstellen, Umschlagen, internes Transportieren, Abfüllen, Aufbereiten, Verarbeiten, Verwenden, Umpumpen, Mischen, Reinigen, Wiedergewinnen, Vernichten und Entsorgen.

- **Anlagen, Einrichtungen, Geräte**

Als Anlagen, Einrichtungen und Geräte gelten Installationen, Maschinen, Apparate, Behälter, Pumpen, Zapfstellen, Werkzeuge usw., die dem Umgang mit gefährlichen Stoffen und deren Lagerung dienen.

- **Feuergefährdete Räume und Zonen**

Als feuergefährdet gelten Räume und Zonen, in denen mit feuergefährlichen Stoffen in solchen Mengen umgegangen wird, oder in denen feuergefährliche Stoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass unter den gegebenen Betriebsbedingungen Brände oder Explosionen drohen.

- **Explosionsgefährdete Räume und Zonen**

Als explosionsgefährdet gelten Räume und Zonen in denen mit explosionsgefährlichen Stoffen in solchen Mengen umgegangen wird, oder in denen explosionsgefährliche Stoffe in solchen Mengen gelagert werden, dass unter den gegebenen Betriebsbedingungen Explosionen oder Brände drohen.

## **Geschosse**

Als Geschoss zählen für den Brandschutz alle Voll-, Dach- und Attikageschosse.

Als massgebende Geschossfläche gilt die Bruttogeschossfläche.

## **Hochhäuser**

Gemeint sind Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweist.

## **Innenhöfe**

Innenhöfe sind von Bauten und Anlagen umschlossene Aussenräume ohne Überdachung.

## **Installationsschächte**

Installationsschächte sind Brandabschnitte, die durch mehrere Geschosse führen und der Aufnahme von Leitungen haustechnischer Installationen und von Abwurfanlagen dienen.

## **Instandhaltung**

Als Instandhaltung gilt die Gesamtheit der Massnahmen (Funktionskontrollen, Wartung, Instandsetzung) zur Bewahrung und Wiederherstellung der vorgeschriebenen ursprünglichen Wirksamkeit sowie zur Feststellung und Beurteilung des aktuellen Zustands von Brandschutzeinrichtungen oder haustechnischen Anlagen.

## **Instandsetzung**

Instandsetzung umfasst alle Massnahmen zur Wiederherstellung der ursprünglichen Wirksamkeit von Brandschutzeinrichtungen oder haustechnischen Anlagen (Störungsbehebung).

## **Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen**

Als Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen gelten unbeleuchtete, nachleuchtende, beleuchtete und hinterleuchtete Rettungszeichen, die Ausgänge und Wege für jedermann als solche erkennbar machen.

## Kleingüteraufzüge

Als Kleingüteraufzüge gelten fest eingebaute Anlagen, die:

- festgelegte Haltestellen bedienen;
- einen nicht betretbaren Fahrkorb besitzen, der für die Beförderung von Gütern ausgeführt und bemessen ist;
- so gebaut sind, dass die Wartung nur von ausserhalb des Schachtes vorgenommen werden kann.

## Löscheinrichtungen

### • Löschgeräte

Löschgeräte sind insbesondere Wasserlöschposten, fahrbare Löscher und Handfeuerlöscher. Sie sind von Hand bedienbar und dienen der ersten Brandbekämpfung durch die Benutzer von Bauten und Anlagen.

#### - Wasserlöschposten

Wasserlöschposten sind fest installierte, dauernd an die Wasserleitung angeschlossene Löscheinrichtungen.

#### - Handfeuerlöscher

Handfeuerlöscher sind tragbare, betriebsbereite Löschgeräte, die nach ihrem Löschvermögen und der Eignung des Löschmittels klassiert werden.

### • Gaslöschanlagen

Gaslöschanlagen führen nach Vorwarnung gefährdeter Personen das Löschgas selbsttätig zu den zu schützenden Bereichen, um einen Brand zu löschen.

### • Spezielle Kühl- und Löschanlagen

Spezielle Kühl- und Löschanlagen sind insbesondere Sprühflut-, Schaum- oder Pulverlöschanlagen. Sie dienen der Kühlung im Brandfall oder dem Löschen von Bränden in den geschützten Bereichen.

## Lufttechnische Anlagen

Als lufttechnische Anlagen gelten insbesondere Lüftungs-, Klima- und Absauganlagen.

### • Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen erneuern durch Belüftung, Entlüftung oder Kombination beider Systeme die Raumluft. Sie können mit zusätzlichen Einrichtungen zur Filtrierung, Befeuchtung, Trocknung, Kühlung und Erwärmung der Raumluft versehen sein.

### • Klimaanlage

Klimaanlagen sind Lüftungsanlagen, die die Lufttemperatur und die Luftfeuchtigkeit in einem Raum selbsttätig auf vorgegebenen Werten halten. Filtereinrichtungen sorgen für die Reinigung der Zuluft.

### • Absauganlagen

Absauganlagen haben die Aufgabe, brennbare, explosible oder gesundheitsschädigende Gase, Dämpfe, Nebel, Stäube und andere Schadstoffe am Entstehungsort zu erfassen und abzuführen.

## Normalfall

Normalfall herrscht, wenn das Schutzziel mit vorgeschriebenen Standardmassnahmen erreicht wird.

## Nutzung

Nutzung ist die Art der Zweckbestimmung von Bauten, Anlagen und Betrieben. Für den Brandschutz ist diese von Bedeutung, soweit dafür besondere Anforderungen - einschliesslich der Personengefährdung - festgelegt sind.

## Personengefährdung

### Bauten und Anlagen mit erhöhter Personengefährdung

Als Bauten und Anlagen mit erhöhter Personengefährdung gelten insbesondere:

- Bauten und Anlagen mit Räumen mit grosser Personenbelegung, z. B. Verkaufsgeschäfte, Versammlungsstätten, Schulbauten mit Sälen.
- Bauten und Anlagen, in denen sich Personen aufhalten, die dauernd oder vorübergehend auf fremde Hilfe angewiesen sind, z. B. Krankenhäuser, Alters- und Pflegeheime, Heime für Behinderte.
- Bauten und Anlagen mit industriellen oder gewerblichen Betrieben, die grosse feuerpolizeiliche Risiken aufweisen, z. B. Chemiebetriebe, Betriebe mit gefährlichen Stoffen.

## Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

Unter dem Begriff „Rauch- und Wärmeabzugsanlagen“ ist die Gesamtheit aller baulichen und technischen Einrichtungen zu verstehen, die als System dazu dienen, im Brandfall Rauch und Wärme aus Bauten und Anlagen kontrolliert ins Freie abzuführen. Dazu gehören auch Entrauchungsöffnungen sowie Öffnungen, durch die Ersatzluft vom Freien nachströmen oder ein Überdruck ins Freie abgebaut werden kann.

### • Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind fest installierte Einrichtungen, die im Brandfall mittels Ventilatoren Rauch und Wärme kontrolliert ins Freie abführen.

### • Überdruckbelüftungsanlagen

Überdruckbelüftungsanlagen sind fest installierte Einrichtungen, die im Brandfall Flucht- und Rettungswege vor dem Eindringen von Rauch und Wärme schützen.

### • Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen

Natürliche Rauch- und Wärmeabzugsanlagen sind fest installierte Einrichtungen, die im Brandfall durch den entstehenden thermischen Auftrieb wirksam werden und Rauch und Wärme kontrolliert ins Freie abführen.

### • Entrauchungsöffnungen für mobile Rauch- und Wärmeabzugsgeräte

Entrauchungsöffnungen sind direkt ins Freie führende Öffnungen (z. B. Öffnungen in Fassaden und Dächern, Schächte, Kanäle), die der Feuerwehr den Einsatz mobiler Rauch- und Wärmeabzugsgeräte (z. B. Brandlüfter, Heissgasventilatoren) ermöglichen.

- **Rauchabschnitt**

Ein Rauchabschnitt ist ein Bereich innerhalb von Bauten und Anlagen, in welchem durch bauliche Massnahmen (z. B. feste oder bewegliche Rauchschrzen, raumabschliessende Bauteile) eine thermisch aufsteigende Rauchsicht zurckgehalten und mit Rauch- und Wrmeabzugsanlagen ins Freie abgefuhrt wird.

**Schutzabstand**

Als Schutzabstand zwischen Bauten und Anlagen gilt der baurechtlich verlangte Gebuudeabstand und wo erforderlich ergnuzend auch der Abstand, der fr einen ausreichenden Brandschutz mindestens einzuhalten ist.

**Schutzziel**

Schutzziele sagen aus, welches Sicherheitsniveau mit Brandschutzmassnahmen hinsichtlich einer bestimmten Brandgefahr im Minimum erreicht werden muss.

**Sicherheitsbeleuchtung**

Eine Beleuchtung gilt als Sicherheitsbeleuchtung, wenn sie an eine Sicherheitsstromversorgung angeschlossen und ortsfest installiert ist.

**Sicherheitsstromversorgung**

Die Sicherheitsstromversorgung (gesamthaft als Stromversorgung fr Sicherheitszwecke bezeichnet) muss bei einer Störung der allgemeinen Stromversorgung jederzeit wirksam sein und die erforderliche Versorgungsdauer gewhrleisten.

**Sprinkleranlagen**

Sprinkleranlagen haben im Brandfall zu alarmieren, selbsttätig Lschwasser zu den zu schützenden Rumen zu fuhren und den Brand zu lschen oder bis zum Eintreffen der Einsatzkräfte unter Kontrolle zu halten. Sie können zur Ansteuerung und Inbetriebsetzung von Brandschutzeinrichtungen eingesetzt werden.

**Tragwerk**

Als Tragwerk von Bauten und Anlagen gilt die Gesamtheit aller zur Lastaufnahme und Lastableitung sowie zur Stabilisierung notwendigen Bauteile und deren Verbindungen.

**Verkaufsgeschäfte**

Als Verkaufsgeschäfte gelten insbesondere Handelsbetriebe fr den Verkauf von Waren aller Art wie Detailgeschäfte, Warenhäuser, Engrosmärkte, Einkaufszentren usw. mit einer gesamten, brandabschnittsmässig zusammenhängenden Verkaufsfläche von mehr als 1200 m<sup>2</sup>.

**Verqualmungsgefahr**

Verqualmungsgefahr ist die Gefahr einer starken, die Rettung von Personen und Tieren erschwrenden und den Feuerwehreinsatz behindernden Rauchentwicklung und Rauchausbreitung in Bauten und Anlagen.

## **Wärmetechnische Anlagen**

Als wärmetechnische Anlagen gelten insbesondere Feuerungsaggregate und -einrichtungen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, Wärmepumpen, Wärmekraftkoppelungsanlagen, Blockheizkraftwerke, Solarenergieanlagen.

Wärmetechnische Anlagen umfassen das Wärmeerzeugungsaggregat, die Transport-, Verteil-, Steuer- und Sicherheitseinrichtungen sowie Einrichtungen zur Ableitung der Abgase.

## **Wartung**

Wartung umfasst alle vorbeugenden Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und zur Erhaltung des Schutzwertes von Brandschutzeinrichtungen oder haustechnischen Anlagen. Wartungsarbeiten sind in regelmässigen Zeitabständen durchzuführen.

## **Wohnbauten**

Als Wohnbauten gelten insbesondere Ein- und Mehrfamilienhäuser, Alterswohnheime, Appartementshäuser.